

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 13/16 S

L 5 SV 4/16 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 33 SV 8/16 ER (SG Düsseldorf)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

VDI e.V.,
VDI-Platz 1, 40468 Düsseldorf,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

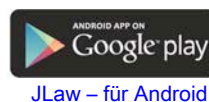
Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. August 2016 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den Richter
O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 7. Juli 2016 wird als unzulässig verworfen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das SG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 13.5.2016 für die vom Antragsteller im Wege des einstweiligen Anordnungsverfahrens geltend gemachten Ansprüche gegen seinen früheren Arbeitgeber den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Düsseldorf verwiesen. Mit Beschluss vom 7.7.2016 hat das LSG Nordrhein-Westfalen die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers zurückgewiesen. Mit an das LSG gerichteten und von dort an das BSG weitergeleiteten Schreiben vom 12.7.2016 und 17.8.2016 hat der Antragsteller hiergegen sinngemäß Beschwerde ("Berufung") eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nicht statthaft und daher als unzulässig zu verwerfen. Der Beschluss des LSG vom 7.7.2016 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Hiernach können Entscheidungen des LSG nur in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 S 4 GVG mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Ein Fall des § 160a Abs 1 SGG (Beschwerdemöglichkeit gegen die Nichtzulassung der Revision) ist vorliegend nicht gegeben. Nach § 17a Abs 4 S 4 GVG steht den Beteiligten die Beschwerde gegen einen Beschluss des oberen Landesgerichts (hier das LSG) an den obersten Gerichtshof des Bundes nur zu, wenn sie in dem Beschluss zugelassen worden ist. Ausweislich des LSG-Beschlusses hat dieses jedoch die Beschwerde zum BSG nicht zugelassen, sodass der Beschluss des LSG vom 7.7.2016 auch nicht nach § 17a Abs 4 S 4 GVG anfechtbar ist.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 Teils 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung der §§ 154 ff VwGO. Danach trägt der Antragsteller die Kosten des von ihm erfolglos geführten Rechtsmittels (§ 154 Abs 2 VwGO). § 183 SGG findet keine Anwendung, da der Antragsteller nicht in seiner Eigenschaft als Versicherter oder Leistungsempfänger auftritt. Auch § 17b Abs 2 GVG ist auf die Kosten eines Rechtsmittels gegen den Verweisungsbeschluss nicht anzuwenden (vgl. *Lückemann in Zöller, ZPO, 31. Aufl 2016, § 17b GVG RdNr 4 mwN*).
- 4 Eine Streitwertfestsetzung ist entbehrlich, da vorliegend eine streitwertunabhängige Festbetragsgebühr nach Nr 7504 Kostenverzeichnis Anlage 1 zum GKG anfällt.

